

- c) Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds bis zur Höhe von 2,5 % der Bruttolohnsumme,
- d) Reisekosten, Trennungsschädigung und Umzugskosten nach den dafür geltenden Bestimmungen,
- e) Absetzungen für Abnutzung (Abschreibungen) für das handwerklich genutzte Betriebsvermögen entsprechend den Veranlagungsrichtlinien,
- f) Aufwendungen für Anlagegegenstände mit Einzelanschaffungskosten bis zu 250 MDN sofort im Zeitpunkt der Anschaffung,
- g) Kosten für das eingesetzte Material,
- h) die Umsatzsteuer und die Lohnsummensteuer;
- i) sonstige betriebsbedingte Kosten (z. B. Raumkosten, Unfallumlage, Lohnschuldneranteile zur Sozialversicherung, Vergütung für Buchführung und Steuerberatung).

(2) Aufwendungen für handwerklich genutzte Grundstücke oder Grundstücksteile, die im Eigentum des Handwerkers, seines Ehegatten oder der mit ihm zusammen zu veranlagenden Kinder stehen, sind als Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig. Sind diese Aufwendungen höher als die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, kann der übersteigende Betrag als Betriebsausgabe des Handwerksbetriebes geltend gemacht werden, höchstens jedoch der auf den handwerklich genutzten Grundstücksteil entfallende Kostenanteil. Es ist nicht zulässig, einen Mietwert der handwerklich genutzten Grundstücke bzw. Grundstücksteile als Betriebsausgabe anzusetzen.

(3) Nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind:

- a) Aufwendungen mit Strafcharakter,
- b) Mehrerlösabführungen nach dem Nettoverfahren,
- c) Gebühren für Nachprüfungsanträge, soweit sie die Gewinnsteuer betreffen,
- d) sogenannte Vertrauensspesen sowie Repräsentationsaufwendungen,
- e) Aufwendungen für Werbegeschenke,
- f) Nachzahlungen für nicht ordnungsmäßig einbehaltene Lohnsteuer und Lohnempfängeranteile an SV-Beiträgen,
- g) Gewinnsteuer, sonstige Personensteuern, Zuwendungen an Unterhaltsberechtigte, freiwillige Zuwendungen und andere Aufwendungen für private Zwecke.

## § 7

### Bewertung des Materials

(1) Zu den Anschaffungskosten des Materials gehören nicht die Bezugskosten (Materialbeschaffungskosten).

(2) Nachweislich wertgemindertes Material kann mit dem erzielbaren Verkaufspreis abzüglich 5 % bewertet werden.

## § 8

### Bewertung der Halffertigerzeugnisse

(1) Bei der Bewertung der Halffertigerzeugnisse sind nur die unmittelbar für das Halffertigerzeugnis entstandenen und direkt feststellbaren Materialkosten

(Roh- und Hilfsstoffe) zu erfassen. Materialgemeinkosten (z. B. Kosten für Betriebsstoffe) sind in die Bewertung der Halffertigerzeugnisse nicht einzubeziehen.

(2) Bei der Bewertung der Halffertigerzeugnisse gemäß Abs. 1 sind auch die entstandenen Kosten für Lohnarbeiten durch andere Betriebe (Fremdleistungen) zu erfassen.

(3) Bei der Bewertung halffertiger Baulichkeiten oder Erzeugnisse mit langfristiger Fertigung kann neben dem eingesetzten Material der aufgewendete Lohn mit erfaßt werden. Die Bewertungsmethode darf nur mit Zustimmung des Rates des Stadt- bzw. Landkreises — Abteilung Finanzen — gewechselt werden.

(4) Beim Übergang zur Besteuerung nach dem Gesetz können die Halffertigerzeugnisse mit den Fierstellungskosten bewertet werden. Machen die Handwerker von dieser Möglichkeit Gebrauch, so sind die Halffertigerzeugnisse auch dann mit den Herstellungskosten zu bewerten, wenn die Steuerpflicht als Handwerk endet. Zwischenzeitlich sind die Halffertigerzeugnisse nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zu bewerten.

## § 9

### Bewertung der Fertigerzeugnisse

(1) Die Fertigerzeugnisse können mit 90 % des preisrechtlich zulässigen Verkaufspreises bewertet werden. Sind für die Fertigerzeugnisse Verbrauchsabgaben zu entrichten, so sind die Verkaufspreise um die Verbrauchsabgabe zu mindern.

(2) Erzeugnisse sind bereits dann als Fertigerzeugnisse zu bewerten, wenn sie noch geringfügiger Komplettierungsarbeiten bedürfen.

## § 10

### Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) Als Forderungen sind die vom Handwerker in Rechnung gestellten und zum Stichtag noch nicht bezahlten Beträge zu erfassen.

(2) Als Verbindlichkeiten sind solche aus Materiallieferungen und fremder Lohnarbeit für den Handwerksbetrieb zu erfassen und zu bewerten.

(3) Zu den Forderungen gehören auch eigene Anzahlungen, zu den Verbindlichkeiten rechnen auch die von Kunden entgegengenommenen Anzahlungen.

(4) Die Bewertung von Forderungen mit einem niedrigeren Wert als dem Nennwert ist nur zulässig, wenn die Wertminderung für die einzelne Forderung nachgewiesen wird. Eine pauschale Wertberichtigung auf Forderungen ist nicht zulässig.

## § 11

### Bewertung von Einlagen

Einlagen von Wirtschaftsgütern sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Bei abnutzbaren Anlagegegenständen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die auf die Zeit vor der Einbringung entfallenden Abschreibungen zu vermindern.